

Bernhard Töpfer, *Reges Provinciales* — Ein Beitrag zur staufischen Reichsideologie unter Kaiser Friedrich I., *Zs. für Geschichtswissenschaft* 22 (1974) S. 1348—1358. — Ausgehend von der semantischen Analyse von *provincia* im Sprachgebrauch u. a. Isidors von Sevilla, Ottos von Freising sowie der staufischen Kanzlei gelangt T. zu dem Ergebnis, daß der Begriff um 1160 keine „ganz präzise staatsrechtliche Bedeutung hatte“ (S. 1355); bald bezeichnet er das Teilgebiet eines *regnum* oder *imperium*, bald drückt er nur eine Minderbewertung im Vergleich zu diesen aus. Staufischerseits wurde der Begriff *rex provincialis* „gerade wegen seiner zwar eindeutig abwertenden, sonst aber staatsrechtlich nicht klar fixierten Bedeutung bevorzugt“, zumal in ihm „unverkennbar die Vorstellung einer Unterordnung unter ein größeres Ganzes mitschwang, ohne daß damit ... ganz unmißverständlich eine Abhängigkeit postuliert wurde“ (S. 1357). Wenn auch die politische Praxis Barbarossas nicht auf die Erringung der Weltherrschaft zielte, sind doch ihre aggressiven Züge nicht zu unterschätzen; der Gebrauch von *reges provinciales* ordnet sich ein in die propagandistische Betonung der universalen Reichsidee.

Wolfgang Kirsch

Karl Leyser, *Frederick Barbarossa, Henry II and the Hand of St. James*, *The English Historical Review* 90 (1975) S. 481—506. — Der Vf. ist seit langem als der beste Kenner der hochma. Reichsgeschichte in England bekannt, dem die Forschung viele Anregungen und Erkenntnisse verdankt. So verhält es sich auch mit diesem Aufsatz, in dem der Vf. sich mit der durch Mathilde, die Witwe Kaiser Heinrichs V., dem Reichsschatz entfremdeten Reliquie der Hand des Apostels Jakobus befaßt, die Barbarossa 1157 vom englischen König zurückverlangte. Barbarossa holte sich aber bei Heinrich II. in der Sache eine Abfuhr, die der Engländer in einem berühmt gewordenen schmeichlerischen Brief mit der *auctoritas imperandi* und der *voluntas obsequendi* sowie mit prunkvollen Geschenken nur dürftig verbrämte. Ich hatte mich einst in der Festschrift Karl Pivec (1966) (vgl. DA 22, 280 f.) mit dieser Affäre und ihren Folgen für die staufischen Weltherrschaftsansprüche befaßt und war zu dem Resultat gekommen, daß der Brief Heinrichs II. an Barbarossa als Zeugnis für eine *auctoritas imperandi* des Kaisers oder eine *voluntas obsequendi* der Nationalstaaten nicht in Anspruch genommen werden könne. Der Vf. ist hier behutsamer, schon weil er den Niederschlag der Affäre von 1157, wenn auch ohne die Erwähnung der Reliquie, im *Ligurinus* nachweisen kann. Unter Hinweis darauf, daß die staufische Propaganda mehr nach innen als nach außen zielte, sieht er in dem Brief die willkommene Gelegenheit für Rahewin, staufische Haustradition und Propaganda mit einem von außen kommenden Zeugnis zu untermauern. Auch zur Geschichte der Hand hat er neue und wichtige Zeugnisse beizutragen. Daß mir der Eintrag in den Disibodenberger Annalen über die Entfremdung aus dem Reich entging, mag man hingehen lassen, nicht aber, daß ich von drei Stellen, an denen Matthaeus Parisiensis über die Hand spricht, nur eine kannte. Zusammengekommen ergeben sie eine lückenlose Geschichte der bedeutenden Reliquie — deren Entfremdung der Disibodenberger Annalist die Unruhen nach dem Tode Heinrichs V. zuschrieb — nach ihrer Ankunft in England: 1133 Stiftung der Hand an die Abtei Reading, 1136 Entfremdung der Hand aus Reading durch keinen geringeren als den kunstsinnigen Bischof Heinrich von Winchester, den Bruder des Königs Stephan, 1155 Restitution (durch Heinrich II.) an die Abtei. Eine Auslieferung der Reliquie an Barbarossa wäre also auf eine neuerliche Entfremdung durch den hinausgelaufen, der der Abtei gerade erst wieder zu